

## Verbandssiegel BBauSV

Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit das Verbandssiegel zu beantragen.

### Voraussetzungen für die Verleihung des Verbandssiegels »Sachverständiger BBauSV«

Über die Verleihung des Verbandssiegels entscheidet das Präsidium nach Anhörung des vom Präsidium eingesetzten Sachverständigen-Gremiums. Dabei sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sachverständigenübliche Fortbildung und/oder die Berechtigung zur Führung des Titels Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. (FH) bzw. Ing. (grad.) nach einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule und
2. Nachweis geordneter wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse durch schriftliche Erklärung des Bewerbers.
- 3.1 Bestellung und Vereidigung durch eine zuständige Kammer, Zertifizierung des Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle oder
- 3.2 Bekanntgabe des Sachverständigen-Gebietes, auf dem der Bewerber das Verbandssiegel verwenden will und mindestens dreijährige Tätigkeit als Sachverständiger auf diesem Gebiet, nachzuweisen durch Vorlage von mehreren selbst gefertigten Gutachten (mindestens jedoch drei).
4. In den vergangenen fünf Jahren sind Fortbildungsseminare mit einer Mindestdauer von 60 Vorlesungsstunden im Tätigkeitsbereich bzw. dem dazugehörigen Rechtsgebiet nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen) oder sonstige geeignete Nachweise zu führen.
5. Das Sachverständigen-Gremium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen von folgenden Kriterien:
  - a) Tätigkeit als Sachverständiger in den abgelaufenen fünf Jahren durch schriftliche Erklärung des Bewerbers.
  - b) Fortbildung durch Nachweis des Besuches von weiteren Fach-Seminaren (Mindestdauer 18 Vorlesungsstunden) auf dem Gebiet der angegebenen Tätigkeit innerhalb dieser fünf Jahre oder sonstige geeignete Nachweise.
6. Das Verbandssiegel darf nur in dem angegebenen Fachgebiet verwendet werden.
7. Der Bewerber erkennt die Verbandssachverständigenordnung an.
8. Der Bewerber unterwirft sich dem Spruch des jeweils eingesetzten Sachverständigen-Gremiums, das bei Verstößen gegen die Berufspflichten Ermahnungen aussprechen kann und im Wiederholungsfall und bei schweren Verstößen dem Präsidium den Entzug des Verbandssiegels empfehlen kann. Ferner ist das Verbandssiegel durch das Präsidium bei Austritt zu entziehen oder bei Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder die Verbandssachverständigenordnung nach vorausgehender Ermahnung. Das Verbandssiegel ist dann umgehend an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzugeben. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verband sind ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Der Sachverständige unterliegt bei seiner Werbung den Bestimmungen der §§ 1 und 3 UWG. Druckstücke mit der Bezeichnung „Sachverständiger BBauSV“ dürfen nur in Verbindung mit der Sachverständigentätigkeit auf dem entsprechenden Fachgebiet verwendet werden.
10. Für die Antragsbearbeitung der Siegelverleihung ist im voraus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,- fällig (bei vereidigten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen € 75,-). Diese Gebühr ist auch bei evtl. Abweisung des Antrages fällig. Auf Wunsch findet eine unverbindliche Vorprüfung statt.

Für die Beantragung des Siegels verwenden Sie bitte den **Siegelantrag**. (Download)